



Medienmitteilung

Einzelinitiative "Einheitsgemeinde" von Klaus Näder / Volksabstimmung vom 13. Februar 2022

Am 13. Februar 2022 sollen die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil über die Einzelinitiative "Einheitsgemeinde" von Klaus Näder abstimmen.

Gegen die Durchführung der Abstimmung bzw. gegen den Inhalt des beleuchtenden Berichtes der Schulgemeinde Volketswil und der politischen Gemeinde Volketswil hat ein stimmberechtigter Einwohner einen Rekurs erhoben. Er macht geltend, die Lektüre des beleuchtenden Berichtes und die Konsultation der Publikationen auf der offiziellen Website der Schule Volketswil führten zum Eindruck, dass die Berichterstattung und Informationspolitik der Schulpflege mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unverfälschte Willensabgabe der Stimmberechtigten verunmöglichte. Den Stimmberechtigten werde von der Schulpflege die falsche Sachlage vermittelt, es werde bereits am 13. Februar 2022 über die Abschaffung der Schulgemeinde entschieden. In Tat und Wahrheit sei aber lediglich über die Erheblicherklärung der "Einzelinitiative Näder" abzustimmen.

Der Bezirksrat Uster hiess den Stimmrechtsrekurs am 4. Februar 2022 gut, hob die Ansetzung der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 betreffend die Einzelinitiative Näder auf und forderte die Gemeinde Volketswil auf, die Volksabstimmung zu wiederholen. Der Bezirksrat kam zum Schluss, dass die Schulpflege Volketswil mit ihrem beleuchtenden Bericht die Pflicht der Behörden zur sachlichen und verhältnismässigen Information in grober Weise verletzt hat. Der mit Fokus auf die Frage der Bildung einer Einheitsgemeinde verfasste beleuchtende Bericht der Schulpflege mit der dominierenden und tendenziösen Darstellung der Nachteile einer Einheitsgemeinde ist in hohem Mass geeignet, die Stimmberechtigten über den eigentlichen Inhalt der Abstimmung - die Frage der Erheblicherklärung und somit der Auftragserteilung zur vertieften Prüfung der Übernahme der schulischen Aufgaben durch die politische Gemeinde - zu täuschen und sie somit in ihrer Meinungsbildung zu manipulieren.

Der Entscheid ist nicht rechtskräftig und kann an die nächste Instanz, das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, weitergezogen werden.

Sperrfrist:

Diese Informationen dürfen erst ab Dienstag, 8. Februar 2022, verwendet bzw. publiziert werden.